

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Gremium

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsort

Gustav-Heinemann-Schule, Holthausstraße 15, 58332 Schwelm

Datum

14.04.2015

Beginn

17:00 Uhr

Ende

21:25 Uhr

Zur heutigen Sitzung sind folgende Damen und Herren ordnungsgemäß eingeladen worden und sind anwesend:

Mitglieder

Bosselmann, Ralf

Philipp, Gerd E.

Tempel, Gabriele

Wapenhans, Detlef

Lenz, Heinz-Jürgen

Müller, Michael

Nockemann, David

Speckenbach, Benjamin

Beckmann, Heiko

Gießwein, Brigitta

Weidenfeld, Uwe

Feldmann, Jürgen

Huppelsberg, Wulf

Schulz, Jürgen

Sieker, Dieter

Vertretung für Herrn Salioras

Vertretung für Herrn Kirschner

Vertretung für Herrn Heinemann

Vertretung für Herrn Rindermann
bis 20:00 Uhr (TOP 9)

beratende Mitglieder

Mazzarisi, Calogero

Vorsitzender

Schier, Klaus Peter

stellv. Vorsitzender

Lusebrink, Hans-Otto

Sitzungsteilnehmer/innen von der Verwaltung

Baumeister, Dirk

Guthier, Wilfried

Lethmate, Egbert

Schweinsberg, Ralf

Sormund, Frank

Stobbe, Jochen

Schriftführer/in

Dember, Annette

Abwesend:

Mitglieder

Kirschner, Thorsten
Salioras, Grigorios
Heinemann, Manfred
Rindermann, Horst

Vertretung durch Frau Tempel
Vertretung durch Herrn Gerd Philipp
Vertretung durch Herrn Lenz
Vertretung durch Frau Gießwein

A Öffentliche Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2015
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.02.2015
- 4 Fragen der Einwohner/innen an Ausschuss und Verwaltung
- 5 Mitteilungen
 - 5.1 Verkehrssituation Lindenbergsstraße
 - 5.2 Parksituation Robert-Frese-Straße nördlich der Bebauung DHL
hier: Antrag der Anwohner der Robert-Frese-Straße 15 - 45 vom 25.11.2014 zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone und Prüfauftrag des AUS vom 27.01.2015 (siehe zu TOP 9 der Niederschrift)
 - 5.3 Parkplatzfläche mit Grünflächen in der Lohmannsgasse
- 6 27. FNP-Änderung (Kornborn/Börkedede) 077/2015
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
- 7 Bebauungsplan Nr. 99 "Sportpark Linderhausen" 073/2015
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger

| | | |
|-----|--|------------|
| | Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB | |
| 8 | Bebauungsplan Nr. 100 "Wohnanlage Martfeld" 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit § 13 a BauGB 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB 3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB | 072/2015 |
| 9 | Neufassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 264/2014 |
| | Diese Vorlage wird ersetzt durch die 264/2014/1: | |
| 9.1 | Neufassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich Satzungsbeschluss gem. § 86 Abs. 4 Landesbauordnung BauO NRW | 264/2014/1 |
| 10 | Erlass einer Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Obermauerstraße bis zum Ende des Wendekreises | 061/2015 |
| 11 | Widmung der Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Haus Nr. 10 bis zum Wendehammer | 063/2015 |
| 12 | Gewerbegebiet auf dem Parkplatz am Brunnen Ergebnisse der aktualisierten Gefährdungsabschätzung | 076/2015 |
| 13 | Mountainbikestrecke in Schwelm - Linderhausen Weitere Entwicklung | 043/2015 |
| 14 | Fragen / Mitteilungen des Ausschusses an die Verwaltung | |

B Nichtöffentliche Tagesordnung

| | | |
|---|---|----------|
| 1 | Mitteilungen | |
| 2 | Berichterstattung über Gerichtsverfahren in Bausachen | 065/2015 |
| 3 | Fragen / Mitteilungen des Ausschusses an die Verwaltung | |
| 4 | Veröffentlichungssperre | |

A Öffentliche Tagesordnung

1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende Herr Schier eröffnet die Sitzung und begrüßt das anwesende Publikum, die Presse sowie die Mitglieder des Ausschusses und die Verwaltung.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Er stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Vorsitzende weist auf die nachstehend benannten, vor der Sitzung verteilten Unterlagen hin:

1. Drei Mitteilungen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung
 - Verkehrssituation Lindenbergsstraße Parksituation
 - Robert-Frese-Straße nördlich der Bebauung DHL
 - Parkplatzfläche mit Grünflächen in der Lohmannsgasse
2. Sitzungsvorlage Nr. 043/2015 .- Mountainbikestrecke / Pumptrack in Schwelm-Linderhausen – Weitere Entwicklung

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2015

Das Protokoll der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2015 wird wie folgt genehmigt:

| | | |
|-----------------------------|----------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
| | dafür | - |
| | dagegen: | - |
| | Enthaltungen: | 1 |

3.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.02.2015

Zu TOP 9 (SV 264/2014) weist Herr Beckmann darauf hin, dass hinsichtlich seines Antrags auf Bürgerbeteiligung in der Niederschrift der Satz „Nach dieser Diskussion zieht Herr Beckmann seinen Antrag vorerst zurück“ ersetzt wird durch den Satz „Herr Beckmanns verschiebt seinen Antrag in die nächste AUS-Sitzung“ .

Mit dieser Änderung wird die Niederschrift wie folgt genehmigt:

| | | |
|-----------------------------|----------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
| | dafür | - |
| | dagegen: | - |
| | Enthaltungen: | 2 |

4 Fragen der Einwohner/innen an Ausschuss und Verwaltung

Keine

5 Mitteilungen

5.1 Verkehrssituation Lindenbergsstraße

In der Lokalpresse erschien am 28.03.2015 ein Artikel „Gefährlicher Verkehr auf Lindenbergsstraße“.

Die Straßenverkehrsbehörde selbst erhielt am 30.03.15 Kenntnis von Hinweisen und Anregungen eines Anwohners der Lindenbergsstraße. Zusammenfassend teilt der Beschwerdeführer mit, dass es zu sehr hohem Verkehrsaufkommen mit Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich der Lindenbergsstraße kommt, die ausschließlich für Anlieger freigegeben und auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h beschränkt ist. Zur Verifizierung der Angaben hat die Straßenverkehrsbehörde zunächst eine Verkehrsmessung angeordnet, die auch außerhalb der Ferienzeit stattfinden soll. Aufgrund der automatisierten Verkehrsmessung können Angaben zur Anzahl der Fahrzeuge, unterschiedlicher Fahrzeuggruppen und der real gefahrenen Geschwindigkeit gemacht werden. Zeitgleich wurden die verschiedenen Fachbehörden, wie Polizei und Verkehrsplanung um Stellungnahme gebeten.

Nach Auswertung der Verkehrsmessung und Abstimmung mit den Fachbehörden wird die Straßenverkehrsbehörde im Ausschuss berichten.

Herr Rüth erläutert den vorstehenden Sachverhalt.

Herr Lusebrink (CDU) wirft ein, dass man aufgrund der immer wieder auftretenden Beschwerden nach einer endgültigen Lösung dieser Problematik suchen müsse.

5.2 Parksituation Robert-Frese-Straße nördlich der Bebauung DHL hier: Antrag der Anwohner der Robert-Frese-Straße 15 - 45 vom 25.11.2014 zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone und Prüfauftrag des AUS vom 27.01.2015 (siehe zu TOP 9 der Niederschrift)

Fazit: Die Einrichtung eines Haltverbotes und einer Bewohnerparkzone wird aus nachfolgend geschilderten Gründen nicht befürwortet.

Der AUS bat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die Verwaltung darum, die Einrichtung von Bewohnerparkplätzen im Bereich der Robert-Frese-Straße zu prüfen.

Die Anwohner der Robert-Frese-Str. 15 - 45 baten mit o. g. Schreiben die Einrichtung eines Haltverbotes und einer Bewohnerparkzone durch die Straßenverkehrsbehörde Schwelm zu prüfen. Der Antrag wird im wesentlichen mit der von den Antragstellern empfundenen Verschlechterung der Parksituation durch die Ansiedlung DHL begründet. Die Antragsteller sind der Meinung, dass das Unternehmen nicht ausreichend Stellplätze auf dem Betriebsgelände nachgewiesen habe und dadurch eine Verschlechterung der Parksituation in der Robert-Frese-Straße entstanden sei. Geschildert werden Verkehrssituationen die dazu geführt hätten, dass ein störungsfreies Einfahren in die Robert-Frese-Straße nicht mehr möglich sei. Es

würden derart viele Beschäftigtenfahrzeuge abgestellt, dass den betroffenen Anwohnern kein Parkraum mehr zur Verfügung stünde. Konkret beantragt wurde die Einrichtung eines Haltverbots im Bereich der Bebauung DHL auf der Robert-Frese-Straße und die zeitgleiche Einrichtung einer Bewohnerparkzone ab Lärmschutzwand DHL in westliche Richtung einschließlich des Kurvenbereiches.

Die Antragsteller sind mit Schreiben vom 28.11.2014 darüber informiert worden, dass der Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde Schwelm eingegangen ist. Weiterhin wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Anliegen unter Beteiligung anderer Fachbehörden (Parkraumüberwachung, Verkehrsplanung, Bauordnung) geprüft wird. Weiterhin wurde zugesagt Gespräche mit den anliegenden Unternehmen zu führen.

Nach Abschluss der Abstimmungen und der örtlichen Überprüfung wurde der Antrag wie nachfolgend beschrieben mit Schreiben vom 17.02.2015 abgelehnt:

Die Verkehrssituation in der Robert-Frese-Straße wurde mit den hausinternen Fachstellen (Straßenverkehrsbehörde und Verkehrsplanung) untersucht. Die Parkraumüberwachung hat seit Eingang des Antrages die Verkehrssituation zu unterschiedlichen Tageszeiten noch intensiver überprüft.

Bei der Robert-Frese-Straße im Bereich des DHL-Geländes handelt es sich um eine Nebenstraße mit geringem Anwohnerverkehr. Das PKW-Parken ist dort auf der südlichen Seite durch Beschilderung zugelassen. Die Straße ist bei einer ausreichenden Fahrbahnbreite (ca. 7 m) gut einsehbar. Parkende PKW stellen dort nach Prüfung keine Behinderung für den fließenden Verkehr dar. Begegnungsverkehr ist ebenfalls möglich.

Hinsichtlich der beantragten Einrichtungen (Bewohnerparkplätze, Haltverbot), ist es Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde zwischen dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit und dem Interesse einzelner Anwohner abzuwägen. Vom Grundsatz steht der freie Parkraum der Allgemeinheit zur Verfügung. In besonderen Ausnahmefällen kann es angezeigt sein bestimmten Personengruppen vorrangig Parkraum zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung hat ergeben, dass von hier aufgrund der real festgestellten Parksituation der vergangenen 2 ½ Monate in der Robert-Frese-Straße kein Handlungsbedarf gesehen wird, der es rechtfertigen würde, das Parkraumkonzept Schwelm-Innenstadt bis zur Robert-Frese-Straße auszudehnen oder eine kleinteilige Insellösung in der Robert-Frese-Straße zu schaffen. Ein erheblicher Parkraumangel der geregelt werden muss ist nicht feststellbar. Eine öffentliche Verkehrsfläche ist nicht dazu bestimmt, den regelmäßigen Stellplatzbedarf bestimmter Grundstücke zu decken. Auch deshalb besteht kein Grund, die Parkplätze in der Robert-Frese-Straße nördlich des DHL-Geländes für die Allgemeinheit einzuschränken.

Die Parkraumüberwachung wird den Bereich weiterhin kontrollieren und soweit erforderlich Maßnahmen im Einzelfall ergreifen. Im gesamten Überwachungszeitraum der vergangenen 2 ½ Monate ist es nur zu sehr wenigen Parkverstößen gekommen. Zwangsmaßnahmen wurden zu keiner Zeit erforderlich.

Dieser Ablehnung ging die Prüfung der Bauordnung zur Stellplatzregelung der Baugenehmigung voraus, die nicht zu beanstanden ist. Da es sich bei den abgestellten Fahrzeugen nicht ausschließlich um Fahrzeuge der DHL-Beschäftigten handelte, wurden auch die weiteren Gewerbebetriebe des Umfeldes angesprochen und gebeten Beschäftigte auf die eigenen Parkflächen zu verweisen.

Herr R uth informiert  ber den Sachverhalt der vorstehenden Mitteilung.
Fragen aus dem Ausschuss werden von Herrn R uth beantwortet.

5.3 Parkplatzfl che mit Gr nfl chen in der Lohmannsgasse

Im Zusammenhang mit der Beratung im Hauptausschuss am 20.11.2014  ber die 1.  nderung des Bebauungsplanes „Drosselstra e“ ist bereits  ber die Schwierigkeiten der Sicherung des vorhandenen Baumbestandes im Rahmen der Bauma nahmen in der Lohmannsgasse diskutiert worden.

Aktuell wurden sowohl die gepflasterte Parkplatzfl che als auch der Baumbestand dergestalt von den laufenden Baut tigkeiten beeinflusst, dass die alten B ume aufgrund des entstandenen Gefahrenpotenzials nicht mehr erhalten werden konnten. Die B ume wurden entsprechend in der 14. KW entfernt. In der Zwischenzeit haben Gespr che mit dem Bauherrn stattgefunden, in denen dieser sich im Ergebnis verpflichtet hat, die gesamte Verkehrsfl che vor dem Baugrundst ck mit sinnvoller Angleichung in n rdl. und s dl. Richtung auf seine Kosten umzugestalten. Die k nftige Gestaltung, die noch mit der Stadt abzustimmen ist, soll m glichst die Anlage weiterer  ffentlicher Stellpl tze vorsehen. Die ebenfalls vereinbarte Begr nung mit neuen B umen erfolgt in Abstimmung mit den TBS und wird mindestens dem  kologischen und finanziellen Wert der entfernten B ume entsprechen.

Die getroffenen Regelungen sind im Rahmen einer Schriftwechselvereinbarung einvernehmlich getroffen worden.

Die  ber diese Mitteilung hinausgehenden Fragen aus der Politik werden seitens der TBS wie folgt beantwortet:

Bei der Auswahl der B ume wird auf die besonderen Standortbedingungen und die kommenden Klimaver nderungen geachtet.

Es werden Baumscheiben nach dem heutigen Stand der Technik (Wurzelgr ben etc.) gebildet. Damit wird sich die Qualit t der Standorte immens verbessern und Raum f r eine gute Entwicklung der neuen B ume geschaffen.

Der Zustand der B ume ist keine „pl tzliche Entwicklung“. Die sieben Robinien sind seit Jahren „Problemkinder“. Alle B ume weisen aufgrund der begrenzten Standorte bereits deutliche Vitalit tseinschr nkungen auf. Die TBS haben sich im Zusammenhang mit der Bauma nahme nur mit den vier dort in Frage stehenden B umen besch ftigt, da nur dort die Chance auf eine kurzfristige Ver nderung absehbar wurde. Die anderen 3 B ume werden nicht zuletzt vor dem Hintergrund fehlender Finanzmittel vorerst „Sorgenkinder“ bleiben.

Die Restlebensdauer der B ume kann nicht zuverl ssig eingesch tzt werden. Ein Zeitraum von 1,5 Jahren wurde an keiner Stelle genannt.

Herr Guthier informiert  ber den Sachverhalt der vorstehenden Mitteilung.

6 27. FNP-Änderung (Kornborn/Börkede) 077/2015
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplan-Änderung (Kornborn/Börkede) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zur o.g. FNP-Änderung die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuleiten.

| | | |
|-----------------------------|--------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
|-----------------------------|--------------------|----------|

7 **Bebauungsplan Nr. 99 "Sportpark Linderhausen" 073/2015**
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetz-
buch (BauGB)
2. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 (1) BauGB
3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Sportpark Linderhausen“ beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke (Stand 16.03.20015) Gemarkung Linderhausen, Flur 11, Flurstück 136, 171, 203 tlw., 205 tlw., 208 tlw.. Die genauen Grenzen des Plangebietes setzt der Bebauungsplan fest (§ 9 (7) BauGB).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfs (Darlegungskonzept) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen. Das Darlegungskonzept ist für die Dauer von 2 Wochen im Verwaltungsgebäude II, Moltkestraße 24, Fachbereich 5 Planung / Bauordnung, 1. Etage, öffentlich auszulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu beteiligen sind folgende Behörden:

- AVU Gevelsberg
- AGU Schwelm
- Straßen NRW
- BR Arnsberg Dez 54 (Umweltverwaltung)
- Kreispolizeibehörde EN-Kreis
- Untere Landschaftsbehörde EN-Kreis (Wasser-, Abfall- und Landschaftsbehörde)
- Wupperverband

- Ruhrverband
- Geologischer Dienst NRW

Herr Lethmate weist zunächst darauf hin, dass sich auf S. 4 der Vorlage ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat. In Zeile 7 muss der Text in Klammern ausgetauscht werden gegen folgenden: (der FNP stellt öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Sport“ dar).

Hinsichtlich der bei einigen Ausschussmitgliedern bestehenden Bedenken bezüglich des Ankaufsrechtes der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Fläche von 20.000 qm (+) bittet der Bürgermeister den zu diesem TOP anwesenden Notar Frey um seine Ausführungen hierzu. Herr Frey teilt mit, dass er das Grundbuch eingesehen und festgestellt hat, dass der potenzielle Verkäufer der ca. 20.000 qm Fläche dort als Eigentümer eingetragen ist und somit dem Verkauf dieser Fläche an die Stadt nichts im Wege stehe. An diesem Tatbestand ändere auch ein eventuell bestehender Vertrag einer dritten Person, aus dem sich Forderungen gegenüber dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer ergeben, nichts. Es hindert die Stadt nicht am Erwerb des in Rede stehenden Grundstückes, da die Stadt diesbezüglich definitiv nicht belangt werden könne.

Herr Notar Frey beantwortet die aus dem Ausschuss gestellten Fragen und wird anschließend mit Dank für seine Ausführungen verabschiedet.

Es werden sodann aus dem Ausschuss weitere spezielle Fragen, u.a. nach den dort stehenden Hecken gestellt. Die Frage nach den Hecken wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

- Das für die Ansiedelung des Sportparks vorgesehene Grundstück befindet sich im schutzwürdigen Biotop Nr. BK – 4609 – 115 „Heckenlandschaft bei Linderhausen“, der als solcher im Landschaftsinformationssystem des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) deklariert ist.
- Der Biotop wurde erstmalig im Jahre 1992 im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsplan kartiert.
- Eine Festsetzung im Rahmen der Festsetzungskarte, etwa als LB (geschützter Landschaftsbestandteil) erfolgte nicht.
- Die Heckenstrukturen sollen im Rahmen der Entwicklung des Sportparks erhalten bleiben, sie können sogar als gliederndes und belebendes Landschaftselement bei der landschaftspflegerischen Einbindung der Baumaßnahmen dienen.
- Der Charakter des „schutzwürdigen Biotopes“ stellt kein Ausschlusskriterium für eine Nutzung des Landschaftsraumes dar.

Die Verwaltung empfiehlt, die südlich gelegenen Gewerbeflächen vorerst im FNP so zu belassen und für das Projekt Interkommunales Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ Tauschflächen zu haben gegenüber dem Kommunalverband Ruhr.

Es wird erkennbar, dass es den Ausschussmitgliedern wichtig ist, mit den vorhandenen Hecken sorgsam umzugehen und diese soweit wie möglich in den geplanten Sportpark zu integrieren bzw. entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

| | | |
|-----------------------------|--------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
|-----------------------------|--------------------|----------|

- 8** **Bebauungsplan Nr. 100 "Wohnanlage Martfeld"** **072/2015**
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit § 13 a BauGB
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Wohnanlage Martfeld“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. Von der Umweltprüfung gem. § 2 (5) BauGB, vom Umweltbericht gem. § 21 BauGB, der Angabe gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 9, Flurstücke 11, 264, 305 und 306. Den genauen Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan fest (§ 9 Abs. 7) BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfs (Darlegungskonzept) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfs (Darlegungskonzept) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Es entsteht eine eingehende Diskussion im Ausschuss. Daraus resultierende Fragen werden von der Verwaltung beantwortet.

Die Abstimmung erfolgt sodann mit folgendem Ergebnis:

| | | |
|-----------------------------|--------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
|-----------------------------|--------------------|----------|

- 9** **Neufassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich** **264/2014**
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Diese Vorlage wird ersetzt durch die 264/2014/1:

- 9.1 **Neufassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich** 264/2014/1
Satzungsbeschluss gem. § 86 Abs. 4 Landesbauordnung BauO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund des § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW S. 294) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) beschließt der Rat der Stadt Schwelm die Neufassung der „Satzung der Stadt Schwelm über besondere Anforderungen an die Baugestaltung, „Gestaltungssatzung“ vom 22.03.1997, bestehend aus der Begründung, den einzelnen Festsetzungen und der Synopse mit Stand vom März 2015 als Satzung.
Die Satzung der Stadt Schwelm über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 (1) Satz 2 BauO NRW in der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt) vom 22.03.1979 wird neu gefasst.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Herr Beckmann (FDP) stellt zu dem hier vorgelegten Entwurf einer Neufassung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich (SV Nr. 264/1) folgenden modifizierten Antrag:

„Vor Beschlussfassung über die Altstadtsatzung werden die betroffenen Anwohner und Eigentümer zu einer Versammlung eingeladen, damit diese dort Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen und Meinungen **zu dem mit Entwurf der Verwaltung Nr. 264/2014/1 vorgelegten Entwurf der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich** vorzubringen. Diese Vorschläge sollen dann dem AUS in der nächsten Sitzung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.“

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

| | | |
|----------------------|--------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | - |
| | dafür | 7 |

| | | |
|--|----------------------|----------|
| | dagegen: | 5 |
| | Enthaltungen: | 3 |

(o.B. der Grünen)

- mehrheitlich angenommen -

Hinweis der Verwaltung:

Zur Information und unter Bezugnahme auf die Nichtbeteiligung der „Grünen“ an der vorstehenden Abstimmung verweist die Verwaltung auf § 50 GO, Abs. VI, „**Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen (Abs. 5)**“. Dort heißt es u.a.:

„Eine Nichtbeteiligung an der Abstimmung dürfte ebenfalls als Stimmenthaltung zu werten sein. Denn derjenige, der sich an der Abstimmung überhaupt nicht beteiligt, verzichtet genauso auf ein Votum in der Sache wie derjenige, der sich zwar an der Abstimmung beteiligt, aber Stimmenthaltung übt. Will ein Ratsmitglied (Anm. d. Verw.: hier Ausschussmitglied), diese Wertung vermeiden, so muss er vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.“

Es erfolgt anschließend keine größere inhaltliche Debatte um die Ergebnisse und den Erkenntnissen einer entsprechenden Versammlung nicht vorzugreifen.

Herr Bürgermeister Stobbe erklärt, dass eine solche Versammlung am 05.05.2015 voraussichtlich im Petrus-Gemeindehaus stattfinden soll, um die Ergebnisse im nächsten Sitzungszug präsentieren zu können.

- 10 Erlass einer Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Obermauerstraße bis zum Ende des Wendekreises 061/2015**

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. 061/2015 vom 10.03.2015 beigefügte Abweichungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches für die Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Obermauerstraße bis zum Ende des Wendekreises wird beschlossen.

| | | |
|-----------------------------|--------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
|-----------------------------|--------------------|----------|

- 11 Widmung der Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Haus Nr. 10 bis zum Wendehammer 063/2015**

Beschlussvorschlag:

Die Ehrenberger Straße im Abschnitt von Haus Nr. 10 bis zum Ende des Wendekreises und der in Höhe des Hauses 1 a in östliche Richtung abzweigende unselbständige Stichweg (bis zum Verbindungsweg zur Obermauerstraße) soll gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der

zur Zeit geltenden Fassung, durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße in der Straßenbaulast der Stadt Schwelm erhalten. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3 StrWG NW in die Straßengruppe „Gemeindestraßen“ und nach § 3, Abs. 4, Nr. 2 StrWG NW in die Untergruppe „Anliegerstraße“, da hier die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die genaue Abgrenzung der vorstehend beschriebenen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Lageplan.

| | | |
|-----------------------------|--------------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | X |
|-----------------------------|--------------------|----------|

12 Gewerbegebiet auf dem Parkplatz am Brunnen 076/2015
Ergebnisse der aktualisierten Gefährdungsabschätzung

Im Ausschuss wird kontrovers diskutiert, insbesondere über das Thema der Parkplatznutzung. Hier sollte eine einvernehmliche Regelung mit dem benachbarten Restaurant erfolgen.

Herr Lenz (CDU) stellt sodann folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem AUS in seiner nächsterreichbaren Sitzung den Entwurf eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet auf dem Parkplatz am Brunnen vorzulegen.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

| | | |
|-----------------------------|-----------------|----------|
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig: | - |
| | dafür | 9 |
| | dagegen: | 7 |
| | Enthaltungen: | - |

mehrheitlich angenommen.

13 Mountainbikestrecke in Schwelm - Linderhausen 043/2015
Weitere Entwicklung

Beschlussvorschlag:

1. Der sogenannte „Pumptrack“ im Waldgelände am Höhenweg wird in der in der Vorlage beschriebenen Art und Weise zurückgebaut. Die ursprüngliche Mountainbikestrecke bleibt bestehen.
2. Die Verwaltung prüft, ob im Stadtgebiet ein Standort gefunden werden kann, auf dem eine dauerhafte Mountainbikestrecke errichtet werden kann, die auch die Merkmale eines Pumptrack beinhaltet. Der Jugendhilfeausschuss wird sich mit der Ausgestaltung der Mountainbikestrecke und damit mit der Einrichtung einer Spieleinrichtung befassen.

Protokollnotiz

Der durch die Errichtung des Pumptracks in Mitleidenschaft gezogene bzw. gerodete Bereich wurde in einem Ortstermin mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet am 10.04.2014 auf 1.000m² geschätzt. Auf diesem Bereich müssen entsprechend der Mitteilung des Regionalforstamtes vom 07.04.2015 Nachpflanzungen mit Rotbuche 120-150 cm, Herkunft Rotbuche 01, im Pflanzverband 2,0 m x 1,0 m zu erfolgen. Das Pflanzenmaterial ist aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658 zu verwenden. Die Kosten für diese Pflanzen betragen ca. 2,00 € je Stck, so dass für das Pflanzmaterial ca. 1.000 € erforderlich sind. Die Kosten für das Einebnen des Pumptracks mittels eines Kleinbaggers werden auf ca. 500 € geschätzt. Eine E-Mail des Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 07.04.15 wird diese Niederschrift beigelegt.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt. Nach kurzer Diskussion wird über die beiden Beschlussvorschläge einzeln wie folgt abgestimmt:

Zu 1:

| | | |
|-----------------------------|------------------------------|--|
| Abstimmungsergebnis: | Einstimmig angenommen | |
|-----------------------------|------------------------------|--|

Zu 2:

| | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|
| Abstimmungsergebnis: | Einstimmig abgelehnt | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|

14 Fragen / Mitteilungen des Ausschusses an die Verwaltung

Keine

Unterschriften zu den Seiten 1 bis 14 der Sitzungsniederschrift vom heutigen Tage.

| | | |
|-------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Schwelm, den 15.04.2015 | Vorsitzender gez. Schier | Die Schriftführerin gez. Dember |
|-------------------------|-----------------------------|------------------------------------|